

TE Vwgh Beschluss 2024/3/21 Ra 2024/07/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

27/01 Rechtsanwälte

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §17

B-VG Art133 Abs4

Satzung Versorgungseinrichtung TeilB RAK Wr §12 Abs6

VwGG §34 Abs1

1. ASVG § 17 heute
2. ASVG § 17 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 17 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
4. ASVG § 17 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. ASVG § 17 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
6. ASVG § 17 gültig von 01.01.2003 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
7. ASVG § 17 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
8. ASVG § 17 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
9. ASVG § 17 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Dr. Bachler und Mag. Haunold als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Bamer, über die Revision des Dr. M T, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Graben 31, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 14. Dezember 2023, Zlen. 1. VGW-162/006/3914/2023-17 und 2. VGW-162/006/3916/2023, betreffend eine Angelegenheit nach der Rechtsanwaltsordnung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Revisionswerbers, die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof abzutreten, wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 6. Dezember 2022 wies das Plenum des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien (RAK Wien) - in Bestätigung der mit Vorstellung angefochtenen Bescheide der Abteilung Ia des Ausschusses der RAK Wien vom 28. Juli 2021 - die Anträge des Revisionswerbers auf Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zur Versorgungseinrichtung der RAK Wien „Zusatzpension“ für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 gemäß § 12 Abs. 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung der RAK Wien Teil B: Zusatzpension ab. Mit Bescheid vom 6. Dezember 2022 wies das Plenum des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien (RAK Wien) - in Bestätigung der mit Vorstellung angefochtenen Bescheide der Abteilung römisch eins a des Ausschusses der RAK Wien vom 28. Juli 2021 - die Anträge des Revisionswerbers auf Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zur Versorgungseinrichtung der RAK Wien „Zusatzpension“ für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 gemäß Paragraph 12, Absatz 6, der Satzung der Versorgungseinrichtung der RAK Wien Teil B: Zusatzpension ab.

2

Mit weiterem Bescheid vom 6. Dezember 2022 wies das Plenum des Ausschusses der RAK Wien - in Bestätigung des mit Vorstellung angefochtenen Bescheides der Abteilung Ia des Ausschusses der RAK Wien vom 10. Juni 2022 - den Antrag des Revisionswerbers auf Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zur Versorgungseinrichtung der RAK Wien „Zusatzpension“ für das Jahr 2022 gemäß § 12 Abs. 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung der RAK Wien Teil B: Zusatzpension ab. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass die Vorschreibung vom 10. Juni 2022 in der Höhe von € 5.760,00 aufrecht bleibe. Mit weiterem Bescheid vom 6. Dezember 2022 wies das Plenum des Ausschusses der RAK Wien - in Bestätigung des mit Vorstellung angefochtenen Bescheides der Abteilung römisch eins a des Ausschusses der RAK Wien vom 10. Juni 2022 - den Antrag des Revisionswerbers auf Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zur Versorgungseinrichtung der RAK Wien „Zusatzpension“ für das Jahr 2022 gemäß Paragraph 12, Absatz 6, der Satzung der Versorgungseinrichtung der RAK Wien Teil B: Zusatzpension ab. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass die Vorschreibung vom 10. Juni 2022 in der Höhe von € 5.760,00 aufrecht bleibe.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien wurden - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - die vom Revisionswerber gegen die beiden genannten Bescheide vom 6. Dezember 2022 erhobenen Beschwerden als unbegründet abgewiesen. Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde für unzulässig erklärt.

4

Das Verwaltungsgericht begründete seine Entscheidung - unter Bezugnahme auf höchstgerichtliche Judikatur - im Wesentlichen damit, dass die freiwillige Weiterversicherung gemäß § 17 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

nicht als gesetzlich geregelte Altersvorsorge anzusehen sei, in die der Revisionswerber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einbezogen worden sei oder werde, sodass die Voraussetzungen für eine Befreiung von Beiträgen zur Zusatzpension gemäß § 12 Abs. 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung der RAK Wien Teil B: Zusatzpension nicht vorlägen. Dass ein tatsächlicher Anspruch auf eine Alterspension für den Revisionswerber bestehe, werde nicht bestritten. Dieser Anspruch sei jedoch nur durch seine freiwillige Weiterversicherung entstanden. Das Verwaltungsgericht begründete seine Entscheidung - unter Bezugnahme auf höchstgerichtliche Judikatur - im Wesentlichen damit, dass die freiwillige Weiterversicherung gemäß Paragraph 17, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) nicht als gesetzlich geregelte Altersvorsorge anzusehen sei, in die der Revisionswerber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einbezogen worden sei oder werde, sodass die Voraussetzungen für eine Befreiung von Beiträgen zur Zusatzpension gemäß Paragraph 12, Absatz 6, der Satzung der Versorgungseinrichtung der RAK Wien Teil B: Zusatzpension nicht vorlägen. Dass ein tatsächlicher Anspruch auf eine Alterspension für den Revisionswerber bestehe, werde nicht bestritten. Dieser Anspruch sei jedoch nur durch seine freiwillige Weiterversicherung entstanden.

5

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

6

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

8

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9

Zur Begründung ihrer Zulässigkeit wird in der Revision vorgebracht, das vom Verwaltungsgericht zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 2015, Ro 2015/03/0015, sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar. Der Revisionswerber habe aufgrund seiner langen Versicherungsdauer einen Rechtsanspruch auf Auszahlung seiner Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des ASVG (für die er bereits seit 1998 Beiträge leiste). Er werde daher zwingend aufgrund des ASVG und des Allgemeines Pensionsgesetzes (APG) eine Alterspension von der Pensionsversicherungsanstalt beziehen. Bereits in den Jahren 1998 bis 2015 sei er von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zur Versorgungseinrichtung der RAK Wien „Zusatzpension“ befreit worden. Es lägen sämtliche rechtlichen Voraussetzungen auch für Befreiungsbescheide im hier streitgegenständlichen Zeitraum vor. Die RAK Wien verkenne die Einkommenssituation bzw. die finanziellen Möglichkeiten des Revisionswerbers.

10

Mit diesem Vorbringen wird die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan:

Das Verwaltungsgericht hat sich in der angefochtenen Entscheidung unter anderem auf das hg. Erkenntnis vom 29. April 2015, Ro 2015/03/0015, gestützt, das zu § 12 Abs. 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Tiroler Rechtsanwaltskammer Teil B ergangen ist. Da die im gegenständlichen Fall relevante Norm des § 12 Abs. 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung der RAK Wien Teil B mit jener im entschiedenen Fall wortgleich ist, können die im zitierten Judikat angestellten Erwägungen auch fallbezogen herangezogen werden (vgl. auch VwGH 16.11.2020, Ra 2020/03/0148). Das Verwaltungsgericht hat sich in der angefochtenen Entscheidung unter anderem auf das hg. Erkenntnis vom 29. April 2015, Ro 2015/03/0015, gestützt, das zu Paragraph 12, Absatz 6, der Satzung der Versorgungseinrichtung der Tiroler Rechtsanwaltskammer Teil B ergangen ist. Da die im gegenständlichen Fall relevante Norm des Paragraph 12, Absatz 6, der Satzung der Versorgungseinrichtung der RAK Wien Teil B mit jener im entschiedenen Fall wortgleich ist, können die im zitierten Judikat angestellten Erwägungen auch fallbezogen herangezogen werden vergleiche , auch VwGH 16.11.2020, Ra 2020/03/0148).

11

Im hg. Erkenntnis vom 29. April 2015, Ro 2015/03/0015, wurde unter anderem ausgeführt, dass es sich bei einer freiwilligen Weiterversicherung im Sinne des § 17 ASVG zwar um eine Altersvorsorge im Sinne des § 12 Abs. 6 der Satzung handelt, die Einbeziehung in diese aber nicht (wie in § 12 Abs. 6 der Satzung gefordert) „aufgrund gesetzlicher Bestimmungen“ stattfindet; vielmehr erfolgt die Einbeziehung aufgrund eines (freiwilligen) Antrags des Versicherten, auch wenn der Inhalt der Versicherung in der Folge durch das Gesetz bestimmt wird. Der Befreiungsgrund von der Beitragspflicht nach § 12 Abs. 6 der Satzung wird dadurch nicht erfüllt (vgl. neben der bereits zitierten Judikatur in gleicher Weise u.a. VwGH 3.7.2019, Ra 2019/03/0078; 4.9.2023, Ra 2023/03/0158). Im hg. Erkenntnis vom 29. April 2015, Ro 2015/03/0015, wurde unter anderem ausgeführt, dass es sich bei einer freiwilligen Weiterversicherung im Sinne des Paragraph 17, ASVG zwar um eine Altersvorsorge im Sinne des Paragraph 12, Absatz 6, der Satzung handelt, die Einbeziehung in diese aber nicht (wie in Paragraph 12, Absatz 6, der Satzung gefordert) „aufgrund gesetzlicher Bestimmungen“ stattfindet; vielmehr erfolgt die Einbeziehung aufgrund eines (freiwilligen) Antrags des Versicherten, auch wenn der Inhalt der Versicherung in der Folge durch das Gesetz bestimmt wird. Der Befreiungsgrund von der Beitragspflicht nach Paragraph 12, Absatz 6, der Satzung wird dadurch nicht erfüllt vergleiche , neben der bereits zitierten Judikatur in gleicher Weise u.a. VwGH 3.7.2019, Ra 2019/03/0078; 4.9.2023, Ra 2023/03/0158).

12

Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof bereits judiziert, dass das Vorhandensein eines Pensionskontos und eines allfälligen Pensionsanspruches aufgrund der freiwilligen Weiterversicherung an der Beitragspflicht zur Versorgungseinrichtung der RAK Wien aus den im hg. Erkenntnis vom 29. April 2015, Ro 2015/03/0015, dargelegten Gründen nichts ändert (vgl. erneut VwGH 16.11.2020, Ra 2020/03/0148). Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof bereits judiziert, dass das Vorhandensein eines Pensionskontos und eines allfälligen Pensionsanspruches aufgrund der freiwilligen Weiterversicherung an der Beitragspflicht zur Versorgungseinrichtung der RAK Wien aus den im hg. Erkenntnis vom 29. April 2015, Ro 2015/03/0015, dargelegten Gründen nichts ändert vergleiche , erneut VwGH 16.11.2020, Ra 2020/03/0148).

13

Das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts steht im Einklang mit der zitierten hg. Rechtsprechung.

14

An der dargestellten Rechtslage vermag auch der Hinweis des Revisionswerbers auf eingeschränkte finanzielle Möglichkeiten und die Unfinanzierbarkeit einer „zusätzlichen Pension“ nichts zu ändern.

15

Gleiches gilt für den vorgebrachten Umstand, dass der Revisionswerber in den Jahren 1998 bis 2015 (somit teilweise auf dem Boden einer früheren Rechtslage bzw. zeitlich vor dem hg. Erkenntnis vom 29. April 2015, Ro 2015/03/0015) von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zur Versorgungseinrichtung der RAK Wien „Zusatzpension“ befreit worden sei, zumal - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführte - für jedes Jahr gesondert ein Antrag auf Befreiung zu stellen ist (vgl. im Übrigen zu einem vom Revisionswerber gestellten Antrag nochmals den einen Sachverhalt aus dem Jahr 2016 betreffenden, die Revision zurückweisenden hg. Beschluss vom 16. November 2020, Ra 2020/03/0148). Gleiches gilt für den vorgebrachten Umstand, dass der Revisionswerber in den Jahren 1998 bis 2015 (somit teilweise auf dem Boden einer früheren Rechtslage bzw. zeitlich vor dem hg. Erkenntnis vom 29. April 2015, Ro 2015/03/0015) von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zur Versorgungseinrichtung der RAK Wien „Zusatzpension“ befreit worden sei, zumal - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführte - für jedes Jahr gesondert

ein Antrag auf Befreiung zu stellen ist vergleiche , im Übrigen zu einem vom Revisionswerber gestellten Antrag nochmals den einen Sachverhalt aus dem Jahr 2016 betreffenden, die Revision zurückweisenden hg. Beschluss vom 16. November 2020, Ra 2020/03/0148).

16

Soweit der Revisionswerber in der Zulässigkeitsbegründung vorbringt, dass das ASVG und das APG im Stufenbau der Rechtsordnung höher stünden als die Satzung der Versorgungseinrichtung der RAK Wien Teil B, wird fallbezogen keine konkrete Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung dargelegt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Verwaltungsgerichtshof, auch unter Hinweis auf Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, bereits bisher keine verfassungsrechtlichen Bedenken zu einer Satzungsbestimmung mit dem in Rede stehenden Inhalt geäußert hat (vgl. erneut VwGH 29.4.2015, Ro 2015/03/0015, mwN; vgl. auch VfGH 9.12.2020, E 3287/2020-6).Soweit der Revisionswerber in der Zulässigkeitsbegründung vorbringt, dass das ASVG und das APG im Stufenbau der Rechtsordnung höher stünden als die Satzung der Versorgungseinrichtung der RAK Wien Teil B, wird fallbezogen keine konkrete Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung dargelegt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Verwaltungsgerichtshof, auch unter Hinweis auf Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, bereits bisher keine verfassungsrechtlichen Bedenken zu einer Satzungsbestimmung mit dem in Rede stehenden Inhalt geäußert hat vergleiche , erneut VwGH 29.4.2015, Ro 2015/03/0015, mwN; vergleiche , auch VfGH 9.12.2020, E 3287/2020-6).

17

Der Antrag des Revisionswerbers auf Abtretung der „Beschwerde“ an den Verfassungsgerichtshof ist unzulässig, weil eine derartige Abtretung gesetzlich nicht vorgesehen ist (vgl. VwGH 29.1.2021, Ra 2020/20/0448, mwN).Der Antrag des Revisionswerbers auf Abtretung der „Beschwerde“ an den Verfassungsgerichtshof ist unzulässig, weil eine derartige Abtretung gesetzlich nicht vorgesehen ist vergleiche , VwGH 29.1.2021, Ra 2020/20/0448, mwN).

18

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen.In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

19

Die beantragte mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG entfallen.Die beantragte mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG entfallen.

Wien, am 21. März 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024070051.L00

Im RIS seit

24.04.2024

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at